



MITGLIEDERINFO

Stand Jänner 2017

HAFTUNG BEI OUTDOOR AKTIVITÄTEN

Ein Hotel, das Outdoor-Aktivitäten anbietet und bewirbt und diese sogar im Pauschalpreis enthalten sind, haftet für Unfälle von Gästen im Zuge dieser Aktivitäten nach vertraglichen Grundsätzen. Eine beauftragte Animationsagentur tritt insofern nur als Erfüllungsgehilfe auf. Das **Hotel hat daher für ein Verschulden der Animationsagentur wie für eigenes Verschulden einzustehen**. Maßgeblich für die Verschuldensfrage ist, ob alle möglichen und zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen zur Abwehr drohender Gefahren ergriffen wurden. Der Umfang und die Intensität der Verkehrssicherungspflichten richten sich vor allem danach, in welchem Maß die Verkehrsteilnehmer selbst vorhandene Gefahren erkennen und ihnen begegnen können. Der Veranstalter hat alle vorhersehbaren, das normale Risiko der Sportausübung überschreitenden Gefahren auszuschalten.

Das Hotel haftet insbesondere dafür, dass sich die Sportgeräte (Rafts, Mountainbikes) in verkehrssicherem und gefahrlosem Zustand befinden. Eine Haftung wird auch dann anzunehmen sein, wenn ein Raft infolge eines Fehlers des Bootsführers auf einen Felsen prallt und dabei Personen verletzt werden. Anzumerken ist, dass sich der Veranstalter auch nicht durch **Freizeichnung von der Haftung fahrlässig herbeigeführter Verletzungen** befreien kann, wenn diese auf unterbliebene oder mangelhafte Sicherheitsvorkehrungen zurückzuführen sind. Haftungsausschlussklauseln für leicht fahrlässig verursachte Personenschäden („Benützung auf eigene Gefahr“), wie sie des öfteren in allgemeinen Geschäftsbedingungen vorkommen, sind **gegenüber Verbrauchern unwirksam**. Zulässig ist hingegen der Ausschluss der Haftung für Sachschäden, die auf leichter Fahrlässigkeit des Veranstalters beruhen.

Umgekehrt ist ein Hinweis auf die mit der Sportausübung verbundenen Gefahren unbedingt zu empfehlen, da sich die Intensität der Verkehrssicherungspflichten wie erwähnt danach richtet, in welchem Maß die Verkehrsteilnehmer selbst vorhandene Gefahren erkennen und ihnen begegnen können. Es ist daher wichtig, beispielsweise die Teilnehmer einer Rafting-Tour vorher genau zu instruieren und zum Beispiel zu erklären, was zu tun ist, wenn ein Teilnehmer ins Wasser fällt.

Wird das Hotel von einem Gast in Anspruch genommen, so stellt sich die Frage, ob das Hotel einen **Regressanspruch** gegen die Animationsagentur hat. Hier ist zu beachten, dass im Verhältnis Hotel

– Animationsagentur nicht das Konsumentenschutzgesetz zur Anwendung kommt und allfällige Haftungsbeschränkungen, die etwa in den AGB der Animationsagentur vorgesehen sind, wirksam sein können. Wichtig wäre daher **eine Vereinbarung im Verhältnis Hotel – Animationsagentur**, dass die Animationsagentur dem Hotel

Österreichische Hoteliervereinigung
Hofburg, 1010 Wien, Austria

T: +43 (0)1 533 09 52-0 | F: +43 (0)1 533 70 71 | office@oehv.at | www.oehv.at



jedenfalls in jenem Ausmaß haftet wie das Hotel gegenüber den Gästen.
Eine Haftpflichtversicherung der Animationsagentur ist positiv, befreit aber wie oben erörtert das Hotel nicht von der Haftung gegenüber den Gästen. Es wäre daher auch erforderlich die Versicherungssituation des Hotels zu prüfen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Haftung des Hotels dann in Betracht kommt, wenn die Gefahr bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit im Vorhinein hätte erkannt werden können, und wenn mögliche und zumutbare Sicherheitsvorkehrungen nicht ergriffen wurden, sodass hier eine Sorgfaltswidrigkeit besteht. Eine Sorgfaltswidrigkeit der Animationsagentur ist auch dem Hotel zuzurechnen, da die Animationsagentur als Erfüllungsgehilfe des Hotels tätig ist.

Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Geschäftsführer des Hotels für ein allfälliges Fehlverhalten der Animateure sollte freilich im Normalfall nicht bestehen.

Quelle: Rechtsanwalt Dr. Felix Prändl

Österreichische Hoteliereinigung

Hofburg, 1010 Wien, Austria

T: +43 (0)1 533 09 52-0 | F: +43 (0)1 533 70 71 | office@oehv.at | www.oehv.at

Für eine STARKE Hotellerie.